Satzung des Schützenvereins Freischütz Urspring

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
   „Schützenverein Freischütz Urspring e. V."
   Er ist im Vereinsregister unter VRNr. 90100 eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Urspring

3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, die Förderung der Jugendarbeit und die Förderung der Tradition des Schützenwesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht inbesondere durch die Vereinigung der Vereinsmitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen sowie die Pflege und Förderung des sportlichen Schießens. Ebenso wird der Zweck verwirklicht durch die sportliche und gesellschaftliche Erziehung seiner jugendlichen Mitglieder. Der Zweck wird auch verwirklicht durch die Wahrung der Tradition des Schützenwesens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

a) aktiven Mitgliedern
b) passiven Mitgliedern
c) Ehrenmitgliedern

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Mitglied des Vereins kann nur werden, wer von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Mitglied welches in den Verein aufgenommen werden möchte, muss an der Mitgliederversammlung persönlich zugegen sein bzw. bei Verhinderung dem 1. Schützenmeister einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorlegen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt der Ausschuss.
Als solche sind nur Mitglieder zu benennen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Der Austritt erfolgt freiwillig, entweder schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
Der entrichtete Mitgliedsbeitrag wird für das laufende Jahr nicht zurück erstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit des Ausschusses.

Der freiwillig Ausgetretene kann jederzeit wieder aufgenommen werden,
ein ausgeschlossenes Mitglied nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verein.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

§ 5 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

   Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
   - Name und Anschrift,
   - Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen)
   - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
   - E-Mail-Adresse
   - Geburtsdatum
   - Staatsangehörigkeit
   - Lizenz(en)
   - Ehrungen
   - Funktion(en) im Verein
   - Wettkampfergebnisse
   - Zugehörigkeit zu Mannschaften
   - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
   - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht

2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

   Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierachien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierachien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

   Übermittelt werden an EMPFÄNGER VERBAND der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

   Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.
Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus
a) dem 1. Schützenmeister
b) dem 2. Schützenmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Schützenmeister jeweils einzeln vertreten.

§ 10 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

1. dem 1. Schützenmeister
2. dem 2. Schützenmeister
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem 1. Jugendleiter
6. dem 2. Jugendleiter
7. dem Böllerreferent
8. dem Sportleiter
9. dem Fähnrich
10. drei Beisitzern

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied vom Ausschuss während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Der geschäftsführende Vorstand ist per Stimmzettel zu wählen. Die Versammlung beschließt, ob die Wahl der Vorstandschaft (Ausschuss) geheim oder per Akklamation vorgenommen wird.

Der Böllerreferent wird acht Tage vor der Neuwahl von den Böllerschützen gewählt und von der Versammlung bestätigt. Der oder die Jugendleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

In den Sitzungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im November vom 1. Schützenmeister, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Steingaden einzuberufen. Dabei ist die vom 1. Schützenmeister festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Versammlungsleiter ist der 1. Schützenmeister und im Falle seiner Verhinderung der
2. Schützenmeister. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Rechnungsjahr beginnt und endet mit der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steingaden (Ortsteil Urspring) zu, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.11.2018 beschlossen.

1. Schützenmeister	Otmar Köpf
2. Schützenmeister	Georg [illegible]
Kassier	[illegible]
Schriftführer	M. Erhart
Sportleiter	Gueisel M.
Böllerreferent	Gueisel M.
1. Jugendleiter	[illegible] S.